

Allgemeine Stromlieferbedingungen in Österreich

Allgemeine Geschäftsbedingungen der illwerke vkw AG für die Belieferung mit elektrischer Energie
Gültig für Haushaltskunden und Kleinunternehmen ab 1. **Februar 2023** März 2026



Energie für Generationen.

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen ([ASLB](#)) gelten für Verträge über die Stromlieferung an Stromverbrauchsstellen in Österreich, welche die illwerke vkw AG (im Folgenden „Stromversorger“ genannt) mit Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 oder mit Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (—EIWG) Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (—EIWOG 2010) abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden nachstehend auch als „Kunden“ bezeichnet. Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie z.B. Kunde, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden zuständigen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden mit dem Netzbetreiber.

2. Vertragsabschluss/Rücktrittsrecht/Elektronische Kommunikation

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt entweder dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt, oder dadurch, dass der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages legt und dieses vom Stromversorger innerhalb einer Frist von drei Wochen angenommen wird. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch tatsächliche Aufnahme der Belieferung erfolgen, oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt). Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt jeweils mit dem Datum, an dem der Stromversorger die Lieferung erstmals aufgenommen hat.

2.2 Von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz - FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG Haushaltskunde gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher Haushaltskunde im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Stromversorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem vom Stromversorger auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher Haushaltskunde von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Stromversorger den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt der Stromversorger die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher Haushaltskunde die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher Haushaltskunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher Haushaltskunde von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat der Stromversorger dem Verbraucher Haushaltskunden alle Zahlungen, die der Stromversorger vom Verbraucher Haushaltskunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbraucher Haushaltskunden von diesem Vertrag bei dem Stromversorger eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Stromversorger dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher Haushaltskunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher Haushaltskunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher Haushaltskunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde Haushaltskunde nach Aufforderung dem Stromversorger ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde Haushaltskunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag

vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, entspricht.

2.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Wechsels auch formfrei erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

2.4 Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Strom wird vom Stromversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen gültigen Netzzugang verfügt und zum Zeitpunkt des Beginns der vereinbarten Stromlieferung kein Stromlieferungsvertrag für die Verbrauchsstelle mit einem anderen Unternehmen vorliegt.

2.5 Durch Abschluss des Stromlieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der illwerke vkw -Bilanzgruppe.

2.6 Der Kunde hat dem Stromversorger erwartete wesentliche Änderungen des Verbrauchsverhaltens (beispielsweise insbesondere die Ladung eines Elektroautos, einer Wärmepumpe, oder einer Eigenerzeugungsanlage, die Einrichtung eines Energiespeichers oder von Energiemanagementsystemen) so früh wie möglich mitzuteilen.

2.7 Beim Neuabschluss von Verträgen mit Kunden gilt die elektronische Kommunikation gemäß den Regelungen des § 18 EIWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EIWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bzw. eine erteilte Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden; in diesem Fall erfolgt die weitere Kommunikation in Papierform. erhältBei vereinbarter elektronischer Kommunikation erhält der Kunde seine Rechnungen und sonstige vertragsrelevanten Informationen online im Kundenportal. Der Kunde wird per E-Mail benachrichtigt, wenn ein Dokument für ihn hinterlegt wurde. Abweichend davon erfolgt bei Widerspruchem Widerruf der Vereinbarung der gegen die elektronischen Kommunikation durch den Kunden und bei Vertragsabschlüssen vor Inkrafttreten des EIWG ohne Zustimmung zur elektronischen Kommunikation die Information schriftlich an die zuletzt bekannt-gegebene Adresse.

3. Laufzeit / Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wurde eine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, beträgt diese gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen höchstens zwölf Monate. In diesem Fall kann der Vertrag von VerbrauchernHaushaltskunden und Kleinunternehmen spätestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für VerbraucherHaushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer kann der Stromversorger Verträge mit VerbrauchernHaushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen.

Wurde keine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, kann der Vertrag von VerbrauchernHaushaltskunden und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für VerbraucherHaushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden. Der Stromversorger kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen kündigen.

Gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen im Sinne des EIWG sind, gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauern und Kündigungsfristen. Die ordentliche Kündigung von Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Stromversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres oder der vereinbarten kürzeren Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit möglich. Bei anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit und Kündigungsbedingungen.

Die Kündigung muss – bei Stromlieferungsverträgen mit Haushaltskunden unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei erfolgen.

3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung

oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 23. (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

4. Lieferunterbrechungen

Der Stromversorger ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen oder durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einstellen zu lassen,

1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder

2. ~~soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromversorgers liegen, oder~~

3. ~~2. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt~~ und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufrecht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Stromversorger wird den Kunden auf die Möglichkeit ~~zur~~ Inanspruchnahme des Rechts auf Wechsel gemäß § 25 EIWG, des Vergleichsinstruments gemäß § 27 EIWG, des Rechts auf Ratenzahlung gemäß Punkt 6.8, des Rechts auf Grundversorgung gemäß Punkt 12, des Rechts auf Nutzung der Vorauszahlungsfunktion gemäß Punkt 9.3 sowie von Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG hinzuweisen, wobei hierfür eine von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierung verwendet wird, ~~Inanspruchnahme der vkw Beratungsstelle über Energieeffizienz, Stromkosten, Energiearmut, Lieferantenwechsel und Stromkennzeichnung, sein Recht auf Grundversorgung gemäß Punkt 12, sowie auf die allfällige Möglichkeit einer Ratenzahlung gemäß Punkt 6.8 hinweisen.~~ Der Stromversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Stromlieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren. Abschaltungen von Verbrauchsstellen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

5. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Haushaltskunden.

6. Abrechnung

6.1 Die Rechnungslegung über den vom Stromversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 EIWG) wird gemäß § 43 Abs 3 EIWG jedenfalls monatlich Rechnung gelegt. Der Stromversorger darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern, wobei jedenfalls zumindest zehn Teilzahlungen pro Jahr vorgesehen sind. Der Stromversorger kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen.

6.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrundeliegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt. ~~Liegen ohne Verschulden des Stromversorgers keine oder unrichtige Messdaten vor, kann der Netzbetreiber die fehlenden Messdaten aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen Periode oder des Verbrauchs von Verbrauchsstellen mit ähnlicher Nutzung schätzen.~~

6.3 Wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde (z.B. bei Bestellung eines entsprechenden Stromprodukts), werden die Stromlieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen (Systemnutzung) gemeinsam verrechnet. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Netzbetreiber nicht berührt.

~~Auf Rechnungen, welche die Systemnutzung beinhalten, werden – sofern der Netzbetreiber die Daten rechtzeitig bereitstellt – folgende Informationen angegeben:~~

- ~~1. die Zählpunktbezeichnung;~~
- ~~1. die Netzebene, der die Verbrauchsstelle zugeordnet ist;~~
- ~~2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowatt (vereinbartes Netznutzungsrecht);~~
- ~~3. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;~~
- ~~4. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung (Zählerablesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Kunden oder rechnerische Ermittlung von Zählerständen);~~
- ~~5. eine Information über die Möglichkeit der Selbstablesung durch den Kunden;~~
- ~~6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit und der Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowie~~

~~7. Kontaktdaten bei Störfällen. Auf Rechnungen sind die Informationen gemäß § 42 (3) EIWG anzugeben.~~

6.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/ Preisänderungen), so wird der ~~für~~ auf die neuen Preise maßgebliche entfallende Verbrauch kundenspezifisch anteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

6.5 Die Teilbetragszahlungen werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs anteilig berechnet und dabei werden die aktuellen Energiepreise sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, berücksichtigt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilbetragszahlungen auf Basis monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, berechnet, des zu erwartenden Stromverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, berechnet. Die der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrundeliegende Menge in kWh werden dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Auf Verlangen von Verbrauchern/ Haushaltskunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Endverbrauchern/ Kleinunternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh werden Teilbetragsvorschreibungen zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt angepasst.

6.6 Ändern sich die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/ Preisänderungen), so ist der Stromversorger berechtigt, die folgenden Teilbetragszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert im Wege der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikation informiert. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden haben das Recht auf Beibehaltung der Höhe des Teilzahlungsbetrags, worüber in jeder Mitteilung zur geplanten Erhöhung des Teilzahlungsbetrags mit dem Hinweis auf eventuell eintretende höhere Nachzahlungen informiert wird.

6.7 – Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag vom Stromversorger gemeinsam mit der nächsten Teilbetragszahlung oder Rechnung erstattet. Für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

6.7

6.8 Verbrauchern/ Haushaltskunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen wird gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010/28 EIWG iVm der Ratenzahlungs-Verordnung BGBl. II Nr. 180/2022 für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer kostenlosen Ratenzahlung gewährt. Angeboten wird in jedem Fall eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung. Bei Nachzahlungen, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreichen, sowie in begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten möglich. Abweichend davon ist für eine aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung die Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Haushaltskunden haben das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens selbst zu bestimmen (§ 28 EIWG). Die genauen Modalitäten der Ratenzahlung sind mit dem Kunden im Einzelfall zu vereinbaren. Eine vorzeitige Zahlung des Kunden ist aber jedenfalls zum Teil oder zur Gänze ohne zusätzliche Kosten möglich. Eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung wird darüber hinaus durch eine Beendigung des Energielieferungsvertrags/ Stromlieferungsvertrags nicht beendet. Für Verbrauchern/ Haushaltskunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG besteht auch jedenfalls die Möglichkeit der Zahlung mit Erlagschein oder in bar. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kosten- und zinsfrei. Der Stromversorger wird Verbraucher/ Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

6.8

7. Zahlung – Verzug – Mahnung

7.1 Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Überweisungswege spesenfrei zu bezahlen. Der Kunde kann seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Stromversorger insbesondere mittels Überweisung, SEPA- Lastschrift oder in sonstiger vom Stromversorger angebotener Form erfüllen.

7.2 Der Stromversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Der Stromversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Stromversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere

~~die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwalts tariffgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Stromversorger pauschal; die Höhe der Mahnkosten ist im Internet unter www.vkw.at/rechnung.htm zu finden sowie beim vkw Kundenservice einsehbar. Bei Unternehmen ist der Stromversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der Allgemeinen Stromlieferbedingungen in Höhe von € 40,00) zu fordern. Weiters hat der Kunde, bei vom Kunden von ihm verschuldetem Zahlungsverzug, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwalts tariffgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Der Stromversorger ist berechtigt, bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung einen Kostenersatz gemäß dem für den Kunden geltenden und mit ihm vereinbarten Produktblatt zu verrechnen, soweit dieser Betrag in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Bei Unternehmen ist der Erdgasversorger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen jedenfalls berechtigt, den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen in Höhe von € 40,00) zu fordern.~~

8. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- der Stromversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

9. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

9.1 Der Stromversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spärbüchern) abhängig machen, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten bereits zweimal nicht oder nicht fristgerecht entsprochen hat, eine negative Bonitätsauskunft des Kunden vorliegt und/oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.

9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden.

Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

~~9.3 Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat ein Kunde ohne Lastprofilzähler nach Kunden haben gemäß § 29 EIWG nach Information über Funktionsweise und anfallende Kosten das Recht auf Nutzung eines Prepayment-Zählerseiner Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion), sofern die technischen Voraussetzungen am jeweiligen Zählpunkt vorliegen. Durch die Nutzung der Vorauszahlungsfunktion darf dürfen Kunden keine sachlich nicht gerechtfertigten Nachteile entstehen. — und diese dieser — Die Vorauszahlungsfunktion kann mit Zustimmung des Kunden auch zur Bezahlung von Altschulden eingesetzt werden. Der Kunde kann nach sechs Monaten verlangen, dass die Prepayment-Funktion deaktiviert wird. Schutzbedürftigen Haushalten im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) werden für den Einbau, die Demontage oder den Austausch und die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten auferlegt. Falls der Stromversorger eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangt, kann der Kunde statt dessen die Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion verlangen, sofern diese technisch möglich ist. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Leistung der Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung.~~

9.4 Der Stromversorger kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten

Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

10. Rechtsnachfolge

10.1 Beabsichtigt der Stromversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers, gilt der Stromlieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt gerechnet wird, zu dem die Übertragung Wirksamkeit erlangt hätte. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Stromversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Stromversorgers, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

11. Preise / Preisänderungen

~~11.1 11.1 Die für den jeweiligen Vertrag maßgeblichen Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis) sind in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt oder im jeweiligen Vertragsangebot festgelegt. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten. Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. In den Energiepreisen nicht enthalten sind sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Finanzierungsbeiträge zur Erneuerbareförderung, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte).~~

~~Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung gemäß den nachstehenden Punkten 11.2. und 11.3. kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag des Stromversorgers zustande.~~

11.2 Preisänderungen bei Verbrauchern Haushaltskunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 63 KSchG EIWG und Kleinunternehmern im Sinne des § 6 Abs 1 80 EIWG:

~~11.2 Der Stromversorger ist grundsätzlich berechtigt, Erhöhungen der Preise in unbefristeten Stromlieferungsverträgen mit Haushaltskunden und Kleinunternehmern, und verpflichtet, Senkungen dieser Preise jeweils unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 21 EIWG (siehe Punkt 5.311.5.) vorzunehmen. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALSBASLB.~~

~~Das gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 EIWG findet nur dann Anwendung, wenn im jeweiligen Stromlieferungsvertrag nichts Anderes vereinbart ist. Der Stromversorger ist berechtigt die vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen gemäß den nachfolgend wörtlich angeführten gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2, 2a und 2b EIWOG 2010 des § 21 EIWG zu ändern.:~~

~~Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung gemäß den Punkten 11.2. und 11.3. kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag des Stromversorgers zustande.~~

~~11.3 11.3 Preisänderungen nach Punkt 11.2. sind jedenfalls erst nach Ablauf von zwei sechs Monaten nach Vertragsabschluss und nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.~~

~~11.4 Preisänderungen bei Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmer gemäß § 7 Abs. 1 Z 8033 EIWOG 2010 sind, ist der Stromversorger berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.:~~

~~11.4 Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weder Haushaltskunden noch Kleinunternehmen im Sinne des EIWG sind, ist der Stromversorger berechtigt, die vertraglich vereinbarten Energiepreise unter Inanspruchnahme und nach Maßgabe des § 21 EIWG (siehe Punkt 11.5.) zu ändern. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALSBASLB.~~

~~11.5 11.5 HINWEIS zu Informations- und Aufklärungszwecken: Auszug aus § 21 EIWG:~~

§ 21 EIWG lautet auszugsweise wie folgt:

„ (1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt. [...]“

(2) Änderungen [...] der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation [Anmerkung: vgl. Punkt 402.7 dieser AGB] mitzuteilen. [...] In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass“ der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen“ die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. [...]“

(3) [...]Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. [...]“

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die

Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.

(7) [...]“

HINWEIS: Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

11.5 Sollten künftig Steuern oder andere durch Gesetz und Verordnung veranlasste, die Lieferung von Strom belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. keine Verwaltungsstrafen) der Energielieferung (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Stromversorger ihm hieraus entstehende, ziffernmäßig bestimmbare Mehrkosten gemäß § 21 EIWG an den Kunden weiter verrechnen. Zu diesen eben genannten Kosten zählen beispielsweise eine Gebrauchsabgabe und die Elektrizitätsabgabe. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Stromversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Der Stromversorger wird den Kunden schriftlich über die Kosten im Sinne dieser Bestimmung informieren.

11.6 6 Aktuelle Informationen zu den aktuell geltenden Energiepreisen, einschließlich Informationen über dynamische Energiepreise gemäß § 22 EIWG, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind unter www.vkw.at oder auf Anfrage beim vkw Kundenservice des Stromversorgers erhältlich.

12. Grundversorgung

12.1 Verbraucher Haushaltskunden im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger auf die Grundversorgung gemäß § 77-30 EIWGEIWOG 2010 sowie den darauf beruhenden jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Bestimmungen berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif und zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen und zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukten beliefert. Die für die Grundversorgung geltenden Tarife sind unter [www.vkw.at/strom-grundversorgung-bzw. www.vkw.at/strom-grundversorgung-geschaeftskunden.htm](http://www.vkw.at/strom-grundversorgung-bzw.-www.vkw.at/strom-grundversorgung-geschaeftskunden.htm) abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

13. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Unternehmen verpflichten sich vielmehr, gemeinsam mit dem Stromversorger die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Der Stromversorger verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.vkw.at/datenschutz abrufbar sind oder beim vkw Kundenservice des Stromversorgers nachgefragt und eingesehen werden können. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 gemäß § 54 EIWG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenenergiewerten gemäß § 54 EIWG erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenenergiewerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung, Produktentwicklung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG 2010 und § 81b Abs. 1 EIWOG 2010/45 EIWG verwendet werden, sofern kein berechtigter Widerspruch des Kunden vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht des Kunden, dem Netzbetreiber gegenüber die Speicherung und Übertragung von Tages- und Viertelstundenenergiewerten abzulehnen nach Maßgabe des § 54 Abs 2 EIWG wird hingewiesen, wobei dies nur zulässig ist, wenn kein aufrechter Liefervertrag mit dynamischen Energiepreisen gemäß § 22

EIWG besteht, keine Einspeisung über eine Direktleitung oder eine Prepaymentfunktion gemäß § 29 EIWG vorliegt, und soweit dem jeweiligen Zählpunkt keine Wärmepumpe, kein Ladepunkt, keine Energiespeicher- oder Stromerzeugungsanlage oder andere mittels Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus bestimmte Anlagen, ausgenommen Anlagen gemäß § 77 EIWG, zugeordnet ist, und nicht an Modellen der gemeinsamen Energienutzung teilgenommen wird.

15. Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an den [vkw-Kundenservice des Stromversorgers](#) richten (illwerke vkw AG, 6900 Bregenz, Weidachstraße 6, Telefon +43 5574 9000, Fax +43 5574 601-78509, E-Mail kundenservice@vkw.at).

Wenn er mit der Beantwortung der Beschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich an die Regulierungsbehörde wenden (Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Telefon +43 1 24724-0, E-Mail schlichtungsstelle@e-control.at).

16. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet bei Haushaltskunden, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, das für diesen Ort sachlich zuständige Gericht. Bei Unternehmen entscheidet das für den Sitz des Stromversorgers sachlich zuständige Gericht.

17. Allgemeine Bestimmungen / AGB-Änderungsrecht

17.1 Der Stromversorger ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechts des § 21 EIWG berechtigt. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ASLB. § 21 EIWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 2.7.) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs —endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Änderungen dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen gemäß den Regelungen des § 1880 EIWG Abs. 2 EIWOG 2010 schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. Abweichend davon erfolgt bei Widerspruch gegen die elektronische Kommunikation und bei Vertragsabschlüssen vor Inkrafttreten EIWG XXX ohne Zustimmung zur elektronischen Kommunikation die Information schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen widersprechen kann. Im Falle einer Kündigung Widerspruchs aus Anlass der Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Der Stromversorger wird den Kunden in einem solchen Fall in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010/30 EIWG sowie das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 EIWG transparent und verständlich aufklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010/35 EIWG sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben wird der Stromversorger von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen verwenden.

17.4 HINWEIS: § 21 EIWG ist auszugsweise in Punkt 11.5. dieser ALB abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

17.2 Der Stromversorger ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Stromversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine im [vkw-Kundenportal des Stromversorgers bereitgestellt](#) oder an die dem [vkw-Kundenservice des Stromversorgers](#) zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.